



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Anstellung der BAG-Gesellschafter durch BAG als MVZ-Träger
- Nichtabrechnung über mehrere Jahre hinweg als gröbliche Pflichtverletzung
- Corona und ehrenamtliche Tätigkeiten
- u.a.v.m.



Anstellung der BAG-Gesellschafter durch BAG als MVZ-Träger

■ Die Klägerin nimmt als internistisch-nephrologisch ausgerichtetes MVZ an der vertragsfachärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt teil. Sie war aus einer Berufsausübungsgemeinschaft hervorgegangen, die seit April 2016 gemeinsam von den Gesellschaftern Dres. A und B, jeder mit einem vollen Versorgungsauftrag, als zugelassene Vertragsärzte fortgeführt worden war. Im Juni 2017 beantragten die Gesellschafter neben der Zulassung des MVZ auch – erfolglos – nach Verzicht auf die Zulassung zu Gunsten des MVZ, ihre Anstellung im MVZ. Das Sozialgericht verpflichtete die KV, der Klägerin die Genehmigung zur Anstellung von Herrn Dr. A. sowie Herrn Dr. B., beide jeweils in einem Umfang von mehr als 30 Stunden wöchentlich, zu erteilen.

Ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in Trägerschaft einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat auch dann gemäß § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V einen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Anstellungsgenehmigung durch die Zulassungsgremien, wenn der Arzt, der auf seine vertragsärztliche Zulassung verzichtet, um in diesem MVZ angestellt ärztlich tätig zu werden, zugleich als (Gründer-)Gesellschafter Anteile an der Träger-GbR des MVZ in beherrschendem Umfang hält.

Beratungshinweis:

Diese Rechtslage gilt nur für das Vertragsarztrecht. Steuerlich bleiben die Gesellschafter sog. Mitunternehmer (GbR) und erzielen weiterhin Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG.

Sozialversicherungsrechtlich wird von Relevanz sein, ob der angestellte Arzt an der MVZ-GbR beteiligt ist und am Gewinn und Verlust der selbigen beteiligt ist. Dies wird man in der Regel bei solchen Konstellationen bejahen dürfen.

SG Magdeburg, Urteil vom 18.11.2020, Az.: S 1 KA 25/18

Nichtabrechnung über mehrere Jahre hinweg als gröbliche Pflichtverletzung

■ Zu den Pflichten eines Vertragsarztes gehört es, die von ihm erbrachten Leistungen offenzulegen und bei der KV ordnungsgemäß abzurechnen. Die sog. peinlich genaue Abrechnung gehört zu den Grundpflichten eines Vertragsarztes und zum Kernbereich der vertragsärztlichen Tätigkeit.

Gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung verstößt nicht nur derjenige, welcher nicht erbrachte Leistungen zu Unrecht abrechnet, sondern auch derjenige, der tatsächlich erbrachte Leistungen und Leistungsfälle nicht oder nicht vollständig abrechnet (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.1999 – L 11 KA 16/99 – juris).

Erst mit der Abrechnung der erbrachten Leistungen wird eine Überprüfbarkeit der ärztlichen Behandlungs- und Ordnungsweise in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren gewährleistet. Nur sie ermöglicht auch eine gerechte Kostenverteilung unter den Krankenkassen entsprechend der von ihren jeweiligen Mitgliedern in Anspruch genommenen Leistungen. Unerlässlich ist die genaue Abrechnung schließlich auch im Verhältnis zu den übrigen Vertragsärzten. Der Vertragsarzt, der seine gesetzlich versicherten Patienten ohne eine Abrechnung gegenüber der KV behandelt, verschafft sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den übrigen Vertragsärzten (BSG, Urteil vom 25.11.1998 – B 6 KA 75/97 R – BSGE 83, 128 = SozR 3-2500 § 116 Nr. 17; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.1999 – L 11 KA 16/99 – juris). Er verfälscht die statistischen Daten, an denen die Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeitsweise und der Umfang und Inhalt der vertragsärztlichen Versorgung insgesamt gemessen wird.

Der 1950 geborene Kl. ist Facharzt für Innere Medizin und in einer Einzelpraxis seit 1987 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Im September 2014 erklärte er, zwar

habe er seit 2010 keine bzw. keine vollständigen Abrechnungen mehr vorgelegt, da sein Bruder seitdem lebensbedrohlich erkrankt sei und intensiver medizinischer Betreuung bedürftig habe. Als einziger Verwandter habe er neben dem laufenden Praxisbetrieb die Fürsorge für seinen Bruder nur sicherstellen können, indem er aus Zeitmangel auf administrative Tätigkeiten verzichtet habe. Als sich der Gesundheitszustand seines Bruders gebessert habe, habe er feststellen müssen, dass seine Praxis-EDV Abrechnungsquartale nicht habe überspringen können. Deshalb könne er keine aktuellen Abrechnungen mehr einreichen. Dass er seine ärztliche Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt unterbrochen habe, lasse sich von Seiten der KV nachvollziehen; es lägen entsprechende Dokumente in großer Zahl vor (Rezepte, Überweisungen, Krankenhauseinweisungen, AU-Bescheinigungen sowie Abrechnungen aus dem Notdienst). In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG räumte er ein, ab 2010 etwa 400 bis 500 gesetzlich versicherte Patienten pro Quartal behandelt zu haben, deren gesamte Leistungsdaten er mithin der KV und den Krankenkassen vorenthalten habe. Das SG Köln, Urteil vom 25.01.2019 – S 26 KA 17/15 – wies die Klage gegen die Zulassungsentziehung ab, das LSG die Berufung zurück.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.09.2020 – L 11 KA 32/19

Rechtsweg: Untersagung der Nutzung der Kennzeichnung „MVZ“

■ Stützt ein Antragsteller seinen wettbewerbsrechtlichen Anspruch maßgeblich auf einen Sachverhalt, der durch Normen des SGB V geregelt wird, die sich spezifisch an Leistungserbringer nach diesem Gesetz bzw. deren Rechtsträger richten, so ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Im zu Grunde liegenden Eilverfahren begehrte der Antragsteller, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Kennzeichnung „MVZ“ in

Umsatzsteuerbefreiung für Corona-Impfstoffe und Tests?

■ Die Bundesregierung prüft eine Senkung der Umsatzsteuer auf Covid-19-Impfstoffe und -Tests. Das schreibt sie in einer Antwort (BT-Drucks. 19/27702) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/27037). Eine EU-Richtlinie eröffne die Möglichkeit zur ermäßigten Besteuerung, es gebe keinen Umsetzungszwang. Der Prüfprozess zu Umsetzungsmöglichkeiten der Richtlinie sei noch nicht abgeschlossen.

Quelle: heute im bundestag Nr. 407

verschiedenen näher bezeichneten Gestaltungen zu benutzen bzw. benutzen zu lassen (Anträge zu 1. bis 3.), mit einem im Einzelnen beschriebenen Organigramm und der Darstellung von MVZ-Strukturen trotz fehlender Zulassung bzw. Zulassungsfähigkeit der darin aufgeführten MVZ zu werben und schließlich näher bezeichnete MVZ zu gründen, zu führen bzw. zu leiten. Das SG Düsseldorf, Beschluss vom 10.01.2019 – S 2 KA 178/18 ER – erachtete den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für zulässig, das LSG wies die Beschwerde der Antragsgegner zurück.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.11.2020 – L 11 KA 6/20 B

Corona und ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG – Übungsleiterfreibetrag

■ Der Übungsleiterfreibetrag wurde zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht. Durch das JStG 2020 erfolgt eine Anhebung von bislang 2.400 € auf nun 3.000 €; sie dient der Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

Praxishinweis:

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie Arbeitslohn führt nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleibt daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Bei monatlich gleichbleibender Verteilung der Steuerfreiheit von nun 3.000 € ergibt sich ein monatlicher Freibetrag von (3.000 € : 12 Monate =) 250 €.

Beispiel:

Ein reaktivierter Arzt übt in 2021 infolge der Corona-Pandemie eine Tätigkeit zu Gunsten eines Gesundheitsamts aus. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden.

Lösung:

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, weil die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt.

– Der Auftraggeber ist auch eine juristische Person des öR (= Gesundheitsamt)

– **Rechtsfolge:** Steuerfreiheit bis 3.000 € (VZ 2021)

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG – Ehrenamtsfreibetrag

Der Ehrenamtsfreibetrag ist zuletzt für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 erhöht worden. Durch das JStG 2020 erfolgt eine Anhebung von 720 € auf 840 € zur Entlastung der ehrenamtlich Engagierten.

Zahnersatz: Kein Recht zur Nachbesserung nach Sachverständigengutachten

■ Das Vertrauensverhältnis des Versicherten zum Zahnarzt wird bereits dadurch zerstört, dass es dem Zahnarzt in neun Terminen nach der Eingliederung nicht gelingt, eine mangelfreie prothetische Versorgung herzustellen. Die prothetische Versorgung muss dem zahnärztlichen Standard entsprechen. Sonst liegt eine schuldhaftige Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten vor, unabhängig davon, ob der Versicherte die Pflichtverletzung (schon) bemerkt (hat). Wenn der Zahnarzt trotz mehrerer Kontroll- oder Nachbesserungstermine nach der Eingliederung Mängel, die hier der Sachverständige nach erstmaliger Untersuchung des Versicherten feststellen kann, nicht erkannt hat, führt das nicht dazu, dass er nach Erstellung eines Gutachtens erneut die Möglichkeit zur Nachbesserung erhält, sondern erst recht dazu, dass dem Versicherten eine weitere Behandlung unzumutbar ist. Das SG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2017 – S 2 KA 846/16 – wies die Klage ab, das LSG die Berufung zurück.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.07.2020, Az.: L 11 KA 84/17

Praxishinweis:

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Der nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Arbeitslohn führt nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleibt daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Bei monatlich gleichbleibender Verteilung der Steuerfreiheit von nun 840 € ergibt sich ein monatlicher Freibetrag von (840 € : 12 Monate =) 70 €.

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich auf eine steuerliche Entlastung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren festgelegt. Diese können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtszuschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – die Übungsleiterzuschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021.

Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtszuschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen.

Praxishinweis:

Die Finanzverwaltung geht bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von maximal 14 Stunden pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit aus. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.

Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber entweder um eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

Die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Praxishinweis:

Mit Verwaltungsanweisungen, die auch für den Lohnsteuerabzug bedeutsam sind, ist in Kürze zu rechnen.

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel